



Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern

Zwischen dem Waldkindergarten „Die Waldwichtel“ e.V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden, im folgenden Träger genannt, und

Mutter – Personensorgeberechtigte ()

Vater – Personensorgeberechtigter ()

Familienname:.....

Familienname:.....

Vorname:.....

Vorname:.....

Geburtstag:.....

Geburtstag:.....

Staatsangehörigkeit:.....

Staatsangehörigkeit:.....

Familienstand:.....

Familienstand:.....

Beruf:.....

Beruf:.....

Straße:.....

Straße:.....

PLZ / Wohnort:.....

PLZ / Wohnort.....

Telefon Privat:.....

Telefon Privat:.....

Telefon Geschäftlich.....

Telefon Geschäftlich.....

Telefon Mobil:.....

Telefon Mobil:.....

Email:.....

Email:.....

im Folgenden „Eltern“ oder „Personensorgeberechtigte“ genannt, wird folgender Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern durch den Waldkindergarten „Die Waldwichtel“ e. V. geschlossen.

Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung vom in den Waldkindergarten „Die Waldwichtel“ e. V. aufgenommen.

Name.....Vorname.....geboren am.....

in.....Gemeinde:.....Staatsangehörigkeit.....

Hinweise zum Sozialdatenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, die die Berechtigung der Kindertageseinrichtung betreffen, bestimmte sorgerechliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertageseinrichtung zusammenarbeitet. Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personensorgeberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Kindertageseinrichtung behält es sich jedoch vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

I Aufnahmebedingungen

§ 1 Geltung der Ordnung / Satzung für die Kindertageseinrichtung und der Einrichtungskonzeption

Soweit dieser Betreuungsvertrag keine Regelungen enthält, gelten die Ordnung / Satzung des Trägers für die Kindertageseinrichtung und die Einrichtungskonzeption.

§ 2 Kostenbeteiligung an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung

Mit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu leisten, es sei denn, dass nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Unterhaltspflicht im Verhältnis zum Kind besteht.

Die Ferienzeiten sind beitragspflichtig.

II. Betreuungsrahmen

§ 3 Die Betreuung des Kindes geschieht in Abstimmung auf die besondere räumliche Situation der Einrichtung.

Das Kind wird ab dem (Datum) in den Kindergarten aufgenommen.

Die Betreuungszeit sind im Buchungsvertrag festgelegt. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Gruppen. Die Buchung der Gruppe ist für das Kindergartenjahr verbindlich. Der Elternbeitrag muss per Dauerauftrag auf das Konto des Kindergartens überwiesen werden (siehe hierzu „Kostenbeitragsvereinbarung“).

§ 4 Bringen und Abholen des Kindes – Befugnisse abholberechtigter Personen

Die Personensorgeberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihr Kind täglich pünktlich gebracht und abgeholt wird. Das Kind wird täglich gebracht und/oder abgeholt von einer der folgenden Personen (zusätzlich zu den Eltern):

a).....

b).....

(Name, Anschrift und Telefon tagsüber, falls nicht Personensorgeberechtigter, ggf. Angabe best. Wochentage)

§ 5 Meldung von Abwesenheitszeiten und des Betreuungsbedarfs in Urlaubs- und Ferienzeiten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen frühzeitig zu melden.

Die Kindertageseinrichtung ist jedes Jahr an 30 Tagen vorwiegend während der Schulferien geschlossen. In den verbleibenden Ferienzeiten geht der Betrieb unvermindert weiter. Der Vorstand behält sich vor, den Kindergarten bei Teilnahme von weniger als drei Kindern für diesen Tag zu schließen.

Innerhalb der Schulferien, in denen der Kindergarten geöffnet ist, findet die Betreuung nur nach vorheriger Anmeldung statt. Hierfür hängt rechtzeitig eine Liste aus, um den Personalbedarf für die Ferienzeit abhängig von der Kinderzahl planen zu können.

§ 6 Teilnahme des Kindes an Ausflügen

Das Kind darf an sonstigen Ausflügen (z.B. Museums-Besuche etc.) **teilnehmen/nicht teilnehmen**.

§ 7 Erkrankung oder Unfall des Kindes - Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

a) Das Kind leidet an folgender Allergie bzw. chronischer Erkrankung:

.....
.....

b) Sonstige Besonderheiten z.B. Medikation, Bewegungseinschränkungen o.a.:.....

.....

Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Die Kindertageseinrichtung hat jeden Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung und die Reparatur oder den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z.B. Brillen) auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

§ 8 Heilpädagogische Förderung des Kindes bei Anzeige einer Behinderung, von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten - Zusammenarbeit mit Fachdiensten

Das Kind erhält bereits eine Behandlung durch folgende/n Fachdienste:

.....

III. Zusammenarbeit zwischen dem Waldkindergarten und den Personensorgeberechtigten (Alle Angaben sind freiwillig)

§ 9 Berücksichtigung der Familiensituation des Kindes in der pädagogischen Arbeit

1) Sorgeberechtigte des Kindes sind außer den Vertragspartnern folgende Personen:

a).....

b).....

(Name, Anschrift, Nationalität + Rechtsstellung zum Kind - bei Vollzeitunterbringung von Kind in Pflegefamilie/Heim: Angabe von Sorgerechtsstatus der leiblichen bzw. Adoptiveltern - bei gerichtlicher Bestellung von Ergänzungspfleger mit Angabe, für welche Angelegenheiten der Personensorge Bestellung erfolgt ist)

c) Mein Kind hat noch andere Geschwister ja/nein.

Wenn ja Name/Alter:

§ 10 Kontaktvermittlung innerhalb der Elterngemeinschaft des Kindergartens

Die Eltern **willigen ein / willigen nicht ein**, dass das Kind mit Name und Telefonnummer in eine Liste aufgenommen wird, die all jene Eltern erhalten, deren Kind ebenfalls den Kindergarten besucht.

§ 11 Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Eltern

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und Erzieherinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den vom Waldkindergarten einberufenen Elternabenden teilnehmen. Ausführliche Einzelgespräche finden in der Regel einmal jährlich nach Vereinbarung statt.

§ 12 Leistungen der Eltern

Entsprechend der Art und Zielsetzung der Elterninitiative Waldkindergarten „Die Waldwichtel“ e.V. ist der engagierte Einsatz der Eltern z.B. Wasserdienst, Hüttenreinigung, Elternmitgehdienst bei Personalengpass, Teilnahme und Mithilfe an Veranstaltungen zur finanziellen Sicherung des Kindergartens erforderlich. Gemäß Satzung kann der Verein die Mitglieder zur Mitwirkung innerhalb eines festgesetzten Umfangs verpflichten. Dieser Umfang und Art der Mitwirkung legt die Mitgliederversammlung fest.

Wir erklären uns mit den oben genannten Elternleistungen einverstanden.

§ 13 Kontrolle der Früherkennungsuntersuchung

Der Kindergarten ist verpflichtet die Früherkennungsuntersuchungshefte einzusehen. Dies geschieht jedoch freiwillig. Das pädagogische Personal weist auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchung hin. In einem speziellen Kontrollbogen wird der Tag an dem das Untersuchungsheft vorgelegt worden ist notiert, ebenso wenn die Einsichtnahme verweigert worden ist.

Schlussbestimmungen

§ 14 Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Die Sorgeberechtigten **willigen ein / nicht ein**, dass

- 1) Fotoaufnahmen, die der Kindergarten im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, für Jahresberichte, Chroniken, Vorträge und/oder Internet-Präsentationen des Waldkindergartens verwendet werden dürfen.
- 2) Filmaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung über den Betreuungsalltag erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden dürfen,
- 3) Foto, Film und Tonaufnahmen, die Medienvertreter im Kindergarten erstellen und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, in der Presse und im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z. B. Gewalt unter Kindern). In diesem Fall wird bei Bedarf im Einzelfall um Einwilligung er sucht. Falls keine Einwilligung erteilt wird, sichert der Kindergarten zu, Aufnahmen des Kindes bzw. deren Veröffentlichung zu verhindern.

.....(Datum).....(Unterschrift d. Pers. berechtigten)

§ 15 Freihaltezeit

Durch die Zahlung des Elternbeitrages wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz im Waldkindergarten für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig im Kindergarten anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

Fehlt ein Kind länger als fünf Tage unentschuldigt, kann der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden. In diesen Fällen liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung (§ 16) vor.

§ 16 Kündigung

1) Die Eltern und der Waldkindergarten können den Vertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende kündigen. Eine Kündigung zum 30.06. oder 31.07. des Jahres ist ausgeschlossen. Es gilt der Eingangstag der Kündigung. Um die Bezahlung der Betreuerinnen zu gewährleisten, müssen Ferienzeiten (insbesondere die Sommerferien) zur üblichen Kündigungsfrist hinzugerechnet werden. Die Kündigungsfrist entfällt, sobald ein Kind auf den frei werdenden Platz nachrückt.

2) Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten) nicht nachkommen, oder die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten.

3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Verein ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

4) Die Kündigung vor Eintritt des Kindes in den Kindergarten ist aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes nur gegen Einbehalt der Kautions möglich.

§ 17 Geltung des Sozialgeheimnisses

Soweit in der Kindertageseinrichtung Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften.

§ 18 Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung des Kindergartens bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger des Waldkindergartens.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Traunstein.

§ 20 Wirksamkeit des Betreuungsvertrags bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrages als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

§ 21 Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Personensorgeberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 22 Widerruf erteilter Einwilligungserklärungen

Die im Betreuungsvertrag in den § 6, 10, 14 erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber des Kindergartens jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 23 Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag

Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit der Schule im Rahmen der Einschulung des Kindes und für die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit einschlägigen Fachdiensten, falls Maßnahmen der Früherkennung und Prävention von Auffälligkeiten, die beim Kind beobachtet worden sind, einzuleiten und durchzuführen sind.

§ 24 Verhalten bei Krankheit des Kindes

Zum Wohl und Schutz des Personals sowie der anderen Kinder unserer Einrichtung bitten wir darum, dass Kinder mit übertragbaren Erkrankungen, Magenverstimmungen, Fieber etc. nicht in den Kindergarten gebracht werden dürfen.

Das Personal ist vom Vorstand angehalten, darauf zu achten und ermächtigt, gegebenenfalls auch ein Kind abzuweisen, das offensichtlich erkrankt ist.

§ 25 Medizinische Soforthilfemaßnahmen (ggfls. bitte streichen)

Bei kleineren Verletzungen sind wir/bin ich damit einverstanden, dass das Kindergartenpersonal Soforthilfemaßnahmen einleitet, z.B. Entfernung eines Schiefers, Versorgung von Schürfwunden, Entfernen einer Zecke etc.. Weitere Anweisungen an das Personal:

.....
.....

Dieser Betreuungsvertrag wird bei Eintritt in den Kindergarten als Vertragsgrundlage ausgefüllt und ist bis zum Austritt des Kindes gültig. Bei Änderungen sind die Eltern verpflichtet, diese dem Kindergarten team mitzuteilen und den Betreuungsvertrag dahingehend zu ändern.

Ich / wir erkläre/n die Vertrags-Bedingungen gelesen und verstanden zu haben.

Ich / wir erkläre/n mich/uns mit den Vertrags-Bedingungen einverstanden.

..... den.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Personensorgeberechtigten)

..... den.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Kindergartenleitung)

Kostenbeitragsvereinbarung

1. Kindergartenbeitrag

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der jeweiligen gebuchten Betreuungszeit (siehe Buchungsvertrag). Die Buchungszeit wird für jedes Kindergartenjahr im Buchungsvertrag neu vereinbart. Eine Erhöhung der Betreuungszeit ist jederzeit zum Monatsanfang möglich. Dafür ist ein neuer Buchungsvertrag mit Angabe des Änderungsdatums auszufüllen. Eine Reduzierung der Betreuungszeit ist schriftlich zu begründen und muss von der Kindergartenleitung und Vorstand genehmigt werden.

Die Zahlung ist per Dauerauftrag monatlich im voraus spätestens bis zum 5. des Monats 12-mal jährlich zu leisten.

Zusätzlich zum Kindergartenbeitrag kann Spiele- oder Portfoliogeld anfallen, das vom Kindergarten-Team einmal jährlich eingesammelt und verwaltet wird.

Bei Kindern im Vorschuljahr verringert sich der Elternbeitrag um max. EUR 100,00 monatlich bzw. je nach aktueller gesetzlich geltender Regelung!!!

Bitte überweisen Sie per Dauerauftrag auf unser Konto bei der Sparkasse Bad Aibling:
Waldkindergarten „Die Waldwichtel“ e.V., IBAN: DE38 7115 0000 0020 0767 74
Sparkasse Rosenheim - Bad Aibling, BIC BYLADEM1ROS.

Bei Zahlungsverzug ist der Kindergarten berechtigt Verzugszinsen/ Bearbeitungsgebühren zu erheben bzw. es tritt § 16 in Kraft.

2. Abbuchung der Kautions bzw. Bankverbindung für evtl. Rückerstattung

Zur finanziellen Absicherung unserer Personalkosten wird bei Anmeldung eine Kautions von € 50,00 erhoben. **Die Kautions wird per Lastschrift eingezogen und bei Austritt auf Wunsch wieder ausbezahlt.**

Die Kautions darf folgendem Konto belastet werden (SEPA-Mandat):

IBAN :

BIC-Code:.....

Bank:.....

Kontoinhaber :

.....den.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/s Kontoinhaber/s)

Änderungen der Bankverbindung werden unverzüglich an den Kindergarten gemeldet. Bei Versäumnis oder durch nicht vorhandene Kontodeckung entstehende Rücklastschriftgebühren werden übernommen (vom Zahlungspflichtigen).

3. Beitragsrückstand

Sind die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Beitragszahlung im Verzug, so kann der Träger das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen bzw. Verwaltungsentgelt verlangen.

4. Bescheinigungen

Gerne erhalten Sie auf Wunsch Bescheinigungen gegen eine geringe Bearbeitungsgebühr von € 5,00 pro Stück. Diese können unter der Verwaltungsadresse (Waldkindergarten Waldwichtel e.V., Verwaltung S. Hatzel, Engelsteinstraße 4, 83346 Bergen, Tel. 08662/665931, Fax 08662/667962 bzw. per eMail: verwaltung@waldkindergarten-riedering.de) angefordert werden.

.....den.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Personensorgeberechtigten)

.....den.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Kindergartenleitung)

Rechtsverbindliche Erklärung des Waldkindergartens „Die Waldwichtel“

Als Eltern, welche Kinder in den Waldkindergarten „Die Waldwichtel“ schicken, bestätigen wir, ausdrücklich über Folgendes aufgeklärt worden zu sein:

Für witterungsbedingte Erkrankungen und Erkrankungen durch Infektionen u. a. FSME-Infektion, Borreliose, alveoläre Echinokokkenkrankheit (Fuchsbandwurm), übertragbare Kinderkrankheiten, usw., sowie für in diesem Zusammenhang auftretende Folgen kann in keiner Weise Haftung übernommen werden.

Sobald sich die gesetzliche Situation verändert, wird allen Eltern eine umfassende Information zur Verfügung gestellt.

Als Eltern erklären wir hiermit, bei Erkrankungen der oben benannten Art auf Ansprüche gegenüber der Erzieherin und dem Trägerverein Waldkindergarten „Die Waldwichtel“ e.V. zu verzichten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften der Erziehungsberechtigten)